



Betreuungsrecht Info Nr. 2

– So viel Selbstbestimmung wie möglich, so viel Unterstützung wie nötig –

Im September 2020 haben wir mit dem **Betreuungsrecht Info Nr. 1** eine umfassende Übersicht über die wichtigsten Aspekte der rechtlichen Betreuung für Menschen mit Assistenzbedarf und ihre rechtlichen Betreuer*innen gegeben. In dem Zusammenhang wurde ein erster Ausblick auf die anstehende Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts geworfen. In Betreuungsrecht Info Nr. 2 werden wichtige Aspekte der Reform, die zum 01.01.2023 in Kraft tritt, für

Menschen mit Assistenzbedarf und ihre rechtlichen Betreuer*innen vorgestellt.

Hinweis:

Die Grundlagen zum Betreuungsrecht können Sie im Betreuungsrecht Info Nr. 1 nachlesen. Sie finden das Heft als PDF zum Download auf <https://anthropoi-selbsthilfe.de/services/betreuungsrecht-info-nr-1/>

Verwendete Begriffe

Die von uns verwendete Bezeichnung **Menschen mit Assistenzbedarf** umfasst Menschen mit intellektuellen Einschränkungen, oft in Verbindung mit körperlichen Einschränkungen und Sinnesbehinderungen, chronischen Krankheiten und psychischen Erkrankungen.

Die **rechtliche Betreuung** findet in einem oder mehreren Aufgabenbereichen/Lebensbereichen statt. Sie umfasst die Unterstützung, Hilfe sowie ggf. die Vertretung des Menschen mit Assistenzbedarf zur Regelung seiner jeweiligen rechtlichen Angelegenheiten. Die rechtliche Betreuung wird durch eine vom Betreuungsgericht bestellte rechtliche Betreuer*in wahrgenommen. Die rechtliche Betreuung betrifft nur volljährige Menschen.

Eine **Vormundschaft** hingegen beinhaltet die Wahrnehmung der rechtlichen Vertretung eines oder einer Minderjährigen, wenn es keine sorgeberechtigten Eltern gibt. Die Vormundschaft ist nicht Gegenstand dieses Heftes.

Betreuungsbehörden sind auf örtlicher Ebene in Betreuungsangelegenheiten zuständig und werden in jedem Bundesland eigenständig bestimmt. Sie informieren und beraten über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen. Außerdem sorgen sie dafür, dass im Bezirk eine ausreichende Anzahl an Betreuer*innen zur Verfügung steht, und unterstützen das Betreuungsgericht im Betreuungsverfahren mit dem Sozialbericht.

Betreuungsvereine sind gemeinnützige, freiwillige Zu-

sammenschlüsse privatrechtlicher Natur. Sie unterhalten Beratungsstellen vor Ort, unterstützen Ehrenamtliche bei der Betreuungsführung und bieten Fortbildungen sowie praktische Hilfen an. Zugleich übernehmen ihre Mitarbeiter*innen auch selbst Betreuungen. Die Betreuungsvereine arbeiten eng mit den Betreuungsbehörden, Betreuungsgerichten, ambulanten Diensten und besonderen Wohnformen zusammen.

Im **Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB)** ist u.a. geregelt, wer eine rechtliche Betreuung erhält, welche Pflichten eine Betreuer*in hat oder bei welchen Entscheidungen das Betreuungsgericht zusätzlich eingebunden werden muss. Dies wird als materielles Betreuungsrecht bezeichnet.

Im **Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)** ist das Verfahren bei dem Betreuungsgericht geregelt. Dies umfasst u.a., welches Gericht zuständig ist, wer an dem Verfahren beteiligt ist, dass das Gericht eine Anhörung durchführen muss und wie eine Entscheidung des Gerichts angefochten werden kann. Dies wird als Verfahrensrecht bezeichnet.

Im **Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)** werden ab dem 01.01.2023 die Aufgaben der Betreuungsbehörden grundlegend neu festgelegt. Dies betrifft u.a. die Beratungs- und Unterstützungsfunktion der Betreuungsbehörden, ihre Mitwirkung am Betreuungsverfahren sowie die Registrierung von Berufsbetreuer*innen. Das BtOG ersetzt das Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (BtBG).

I. Ziele der Reform

Ein wesentliches Ziel der Reform ist die Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Assistenzbedarf im Rahmen einer rechtlichen Betreuung. Weitere wichtige Ziele sind die Verbesserung der Qualität der rechtlichen Betreuung sowie die Etablierung betreuungsvermeidender Hilfen im sozialen Leistungsrecht.

II. Inhalte der Reform

Die Reform des Betreuungsrechts betrifft grundlegende Änderungen im BGB, FamFG und im BtOG. Verändert wird sich die Verortung der Paragraphen zur rechtlichen Betreuung im BGB. **Zukünftig finden sich die Regelungen zur rechtlichen Betreuung in den §§ 1814 - 1881 BGB.** Das ist gut, denn damit entfallen die unübersichtlichen Verweisungen auf das Vormundschaftsrecht.

Hinweis:

Die im Text genannten Paragraphen betreffen jeweils die Rechtslage ab dem 01.01.2023.

Adressat*innengerechte Informationen über das Verfahren

Bereits im Betreuungsverfahren müssen Menschen mit Assistenzbedarf durch das Betreuungsgericht in möglichst adressat*innengerechter Weise, also z. B. in Leichter Sprache, über die Aufgaben einer rechtlichen Betreuer*in, den Verlauf des Betreuungsverfahrens sowie über die Kosten einer rechtlichen Betreuung informiert werden (§ 275 Abs. 2 FamFG). Diese Regelung berücksichtigt eine wichtige Forderung von Menschen mit rechtlicher Betreuung, die kritisiert hatten, keine Informationen über das Betreuungsverfahren zu erhalten.

Voraussetzungen und Umfang der rechtlichen Betreuung

Bei den Voraussetzungen für eine rechtliche Betreuung wird nur noch auf eine Krankheit oder Behinderung abgestellt. Damit entfallen stigmatisierende Begriffe wie geistige Behinderung. Der Personenkreis, der eine rechtliche Betreuung erhalten kann, ändert sich dadurch nicht. Andere Hilfen, um eine rechtliche Betreuung zu vermeiden, werden berücksichtigt (§ 1814 BGB).

Die rechtliche Betreuung „in allen Angelegenheiten“ ist nicht mehr möglich. Die rechtliche Betreuung wird in einzelnen **Aufgabenbereichen** bestellt, die in ihrer Gesamtheit den **Aufgabenkreis** der Betreuer*in bilden (§ 1815 BGB). Bei bestehender rechtlicher Betreuung in allen Angelegenheiten muss das Betreuungsgericht bis zum 01.01.2024 eine Anpassung an die neue Rechtslage vornehmen. Für alle anderen rechtlichen Betreuungen sollen die Änderungen bei der nächsten Entscheidung über die Verlängerung berücksichtigt

Damit alle Beteiligten sich auf die Änderungen vorbereiten können, tritt die Reform zum 01.01.2023 in Kraft. Besonders auf die Betreuungsbehörden kommen neue Aufgaben wie ein Registrierungsverfahren für Berufsbetreuer*innen zu.

werden (spätestens bis zum 01.01.2028). Ansonsten bleibt es in den meisten Fällen bei der Überprüfung der rechtlichen Betreuung spätestens nach sieben Jahren.

Wünsche und unterstützte Entscheidungsfindung

Die Funktion der rechtlichen Betreuung in erster Linie als unterstützte Entscheidungsfindung bzw. rechtliche Assistenz wird durch die Reform unterstrichen. Das Handeln der Betreuer*in muss sich an den Wünschen des Menschen mit Assistenzbedarf orientieren (§ 1821 BGB). Die Wünsche ermittelt die Betreuer*in anhand der (non-)verbalen Äußerungen des Menschen mit Assistenzbedarf. Die subjektive Sichtweise des Menschen mit Assistenzbedarf wird dabei durch die Streichung des Begriffs „Wohl“ gestärkt. Wünsche müssen nicht befolgt werden, wenn das Vermögen des Menschen mit Assistenzbedarf **erheblich** gefährdet würde und dieser dies nicht erkennen kann. Nicht selten werden mögliche Wünsche weiterhin durch das soziale Leistungsrecht begrenzt sein.

Kann sich ein Mensch mit Assistenzbedarf nicht (mehr) äußern, muss sich zur Ermittlung der potenziellen Wünsche an früheren Äußerungen und/oder Angaben von nahen Angehörigen und/oder Vertrauenspersonen orientiert werden.

Auch das Betreuungsgericht muss sein Handeln an den Wünschen des Menschen mit Assistenzbedarf orientieren.

Die rechtliche Betreuung als Unterstützung zu eigenem Handeln wird zusätzlich durch die ausdrückliche Klarstellung im Gesetz verdeutlicht, dass die Betreuer*in den Menschen mit Assistenzbedarf nach außen vertreten **kann**, sofern dies erforderlich ist (§ 1823 BGB).

Inhalte und Besprechung des Jahresberichts

Die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts zeigt sich auch an den neuen Pflichtvorgaben für den Jahresbericht der Betreuer*in (§ 1863 Abs. 3 BGB). Bei ehrenamtlichen Betreuungen muss der Jahresbericht Angaben enthalten zu

- Art, Umfang und Anlass der persönlichen Kontakte mit dem Menschen mit Assistenzbedarf und der persönliche Eindruck von diesem,

- Umsetzung der bisherigen Betreuungsziele und Darstellung der bereits durchgeführten und beabsichtigten Maßnahmen, insbesondere solcher gegen den Willen des Menschen mit Assistenzbedarf,
- Gründe für die weitere Erforderlichkeit der Betreuung und des Umfangs und
- die Sichtweise des Menschen mit Assistenzbedarf zu den Sachverhalten zu den zuvor genannten Punkten.

Der Jahresbericht muss außerdem mit dem Menschen mit Assistenzbedarf besprochen werden. Konsequenzen für den Fall, dass der Jahresbericht nicht besprochen wird, sieht das Gesetz nicht vor.

Sterilisationsregelung

Die Sterilisationsregelung wird enger gefasst und eine gesonderte Betreuer*in muss bestellt werden. Diese*r Betreuer*in darf der Sterilisation nur zustimmen, wenn der betroffene Mensch tatsächlich sterilisiert werden will (§ 1830 BGB).

Bessere Beratungs- und Unterstützungsangebote für ehrenamtliche rechtliche Betreuer*innen

Um die Qualität der ehrenamtlichen Betreuung zu verbessern, soll eine bessere Beratung und Unterstützung durch Betreuungsvereine sowie Betreuungsbehörden erfolgen. Ehrenamtliche Angehörigen-Betreuer*innen können freiwillig eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung mit einem Betreuungsverein abschließen. Wenn es keinen Betreuungsverein vor Ort gibt, kann eine solche Vereinbarung mit der Betreuungsbehörde abgeschlossen werden. Ehrenamtliche Betreuer*innen, die weder eine familiäre noch eine persönliche Beziehung zu dem Menschen mit Assistenzbedarf haben, sollen eine solche Vereinbarung abschließen (§ 22 BtOG).

Hinweis:

Wichtige Ansprechpartnerinnen für rechtliche Betreuer*innen in Bezug auf soziale Leistungsrechte und Teilhabe für Menschen mit Assistenzbedarf sind außerdem die Beratungsstellen der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB).

Eignung und Zuverlässigkeit ehrenamtlicher Betreuer*innen

Zukünftig müssen ehrenamtliche Betreuer*innen vor ihrer Bestellung durch das Betreuungsgericht einen aktuellen Auszug aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis) sowie aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis bei der Betreuungsbehörde vorlegen. Dies soll dem Nachweis der Eignung und Zuverlässigkeit der ehrenamtlichen Betreuer*innen dienen (§ 21 BtOG). Zutreffend kritisiert wird hierzu, dass die Kos-

ten im unteren zweistelligen Bereich für diese Nachweise sowie der Beschaffungsaufwand von den Ehrenamtlichen zu tragen sind.

Hinweis:

Das zentrale Schuldnerverzeichnis ist nicht mit der SCHUFA Holding AG zu verwechseln. Das zentrale Schuldnerverzeichnis ist ein bei dem Vollstreckungsgericht geführtes staatliches Register aller Schuldner*innen. Eingetragen werden dort insbesondere erfolglose Vollstreckungsversuche durch Gerichtsvollzieher*innen.

Leichte Erhöhung der Aufwandspauschale

Die Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuer*innen wird leicht erhöht auf 425 EUR im Jahr. Es wird klargestellt, dass bei mehreren Betreuer*innen (z.B. beide Eltern oder zwei Geschwister) jede*r Anspruch auf die Pauschale hat. Die Pauschale muss nur noch einmalig beantragt werden, anschließend gilt die Abgabe des Jahresberichts jeweils als Folgeantrag (§ 1878 BGB).

Vereinfachungen für befreite Betreuer*innen

Der Kreis der von Gesetzes wegen „befreiten Betreuer*innen“ wird erweitert auf Geschwister sowie Halbgeschwister. Ebenso auf Verwandte in gerader Linie wie Enkel oder Großeltern (§ 1859 BGB). Außerdem erstreckt sich die Befreiung jetzt auf die Schlussrechnung am Ende einer rechtlichen Betreuung bzw. einem Betreuer*innenwechsel (§ 1872 Abs. 5 BGB). Bisher bestand das Problem, dass befreite Betreuer*innen dem Betreuungsgericht nicht jährlich Rechnung legen müssen, sondern lediglich eine Vermögensübersicht abgeben müssen. Am Ende der rechtlichen Betreuung bzw. beim Betreuer*innenwechsel waren sie jedoch dazu verpflichtet, eine vollständige Rechnung zu legen, was gerade bei einer rechtlichen Betreuung über ggf. mehrere Jahrzehnte zu erheblichen Schwierigkeiten führen konnte. Zukünftig muss nur noch eine Vermögensübersicht mit einer Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben seit der letzten Vermögensübersicht erstellt werden. Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser hat die rechtliche Betreuer*in an Eides statt zu versichern.

Auskunftspflicht gegenüber nahestehenden Angehörigen

Eine rechtliche Betreuer*in muss nahestehenden Angehörigen und Vertrauenspersonen des Menschen mit Assistenzbedarf Auskunft erteilen, wenn dieser einverstanden ist oder dies seinem mutmaßlichem Willen entspricht (§ 1822 BGB). Der Auskunftsanspruch betrifft die Lebensumstände des Menschen mit Assistenzbedarf wie z.B. die Wohnsituation oder die Gesundheit. Damit soll sichergestellt werden, dass Angehörige von Menschen mit Assistenzbedarf, die sich z. B. nicht äußern können, durch die Betreuer*in Informationen erhalten können. Diese Regelung ist besonders für Angehörige, die eine rechtliche Betreuung nicht (mehr) führen können, zu begrüßen.

Registrierung von Berufsbetreuer*innen

Die Tätigkeit von Berufsbetreuer*innen wird transparenter geregelt. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Qualität wird

bei den Betreuungsbehörden ein Register über Berufsbetreuer*innen geführt werden, um persönliche und fachliche Mindesteignungsvoraussetzungen zu gewährleisten.

III. Fazit und Ausblick

Die Reform ist insgesamt gelungen und enthält viele positive Aspekte für Menschen mit Assistenzbedarf und ihre rechtlichen Betreuer*innen. Es wird klargestellt, dass die Wünsche von Menschen mit Assistenzbedarf als zentraler Maßstab des Betreuungsrechts im Mittelpunkt stehen. Verbesserte Beratungs- und Unterstützungsangebote für ehrenamtliche Betreuer*innen müssen konsequent und niederschwellig umgesetzt werden. Erfreulich ist, dass zukünftig Geschwister befreite Betreuer*innen sind.

Damit die Ziele der Reform erreicht werden können, muss die unterstützte Entscheidungsfindung gestärkt werden, um stellvertretende Entscheidungen der rechtlichen Betreuer*innen wenn möglich zu vermeiden. Für den damit verbundenen Aufwand bedarf es bei Berufsbetreuer*innen auch einer entsprechenden finanziellen Ausstattung.

Der Rechtsausschuss des Bundestages hat außerdem empfohlen, dass unabhängige Beratungs- und Beschwerdestellen für Menschen mit rechtlicher Betreuung zum 01.01.2023 eingerichtet werden. Um Betreuer*innen bei der unterstützten Entscheidungsfindung zu helfen, hat der Rechtsausschuss außerdem die Einrichtung einer Bundesfachstelle empfohlen.

Neben den Änderungen im Gesetz ist weiterhin eine intensive Aufklärung über die rechtliche Betreuung erforderlich. Viele Menschen verstehen unter einer rechtlichen Betreuung immer noch Entmündigung und Geschäftsunfähigkeit entsprechend der Rechtslage von vor 1992. Für Menschen mit rechtlicher Betreuung hat dies regelmäßig zur Folge, dass sie nicht ernst genommen und diskriminiert werden.

Links zur Reform des Betreuungsrechts

Gesammelte Unterlagen zum Gesetzgebungsverfahren:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform_Betreuungsrecht_Vormundschaft.html

Synopse (Gegenüberstellung) von aktuellen Gesetzen (wie BGB und FamFG) zum Betreuungsrecht zu zukünftigen Gesetzen:

<https://www.reguvis.de/betreuung/wiki/Betreuungsrechtsreform>

Übersicht über die Beratungsstellen der EUTB:

<https://www.teilhabeberatung.de/beratung/beratungsangebote-der-eutb>

Verwendete Literatur:

Selbstbestimmung stärken – rechtliche Betreuung verbessern, Dr. Lydia Hajasch, Rechtsdienst der Lebenshilfe 2021, S. 57 ff.

Impressum

Trotz großer Sorgfalt bei der Erstellung der Information können Irrtümer oder missverständliche Darstellungen im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann daher keine Gewähr übernommen werden. Eine Haftung wird ausgeschlossen. Bitte beachten Sie zudem, dass ein allgemeines Merkblatt eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann.

Redaktion: RAin Sabine Westermann (verantwortlich), Volker Hauburger, Alfred Leuthold

Stand: 15.08.2021

Herausgeber + Kontakt: Anthropoi Selbsthilfe – Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V.

Argentinische Allee 25 | 14163 Berlin | Tel. 030 / 80108518 | Fax 030 / 80108521 | E-Mail: info@anthropoi-selbsthilfe.de

www.anthropoi-selbsthilfe.de

Gestaltung: Alfred Leuthold

Druck: Oktoberdruck GmbH, Berlin. Gedruckt auf 100% Recyclingpapier mit dem Blauen Engel.

Spendenkonto: DE88 1002 0500 0003 2472 00 (Bank für Sozialwirtschaft, BIC: BFSW DE33 BER)

Wir danken für die Förderung durch die Stiftung Lauenstein www.stiftung-lauenstein.de

